

16. Mai 1973

Oesterreich; Zusatzabkommen zum geltenden Abkommen über Soziale Sicherheit

Departement des Innern. Antrag vom 1. Mai 1973 (Beilage)  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 9. Mai 1973 (Zustimmung)  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 9. Mai 1973  
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Departements des Innern über den Abschluss eines Zusatzabkommens zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit Oesterreich vom 15. November 1967 wird zugestimmt.
2. Das Zusatzabkommen wird auf der Grundlage des vorliegenden, in Expertenbesprechungen ausgearbeiteten Entwurfs auf schriftlichem Wege abgeschlossen.
3. Herrn Minister Dr. C. M o t t a , Delegierter des Bundesrates für Sozialversicherungsabkommen, wird Vollmacht erteilt, das Zusatzabkommen abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

Protokollauszug (Antrag mit Beilage) an:

- EDI 9 (GS 3, ID 1, zur Kenntnis; BSV 5 zum Vollzug)
- FZD 9 zur Kenntnis
- EPD 5 " "
- EFK 2 " "
- Fin. Del.2 " "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*Schwarz*

Ausgeteilt

Bern, den 1. Mai 1973

Nicht an die Presse

An den B u n d e s r a t

Oesterreich

Zusatzabkommen zum geltenden Abkommen über Soziale Sicherheit

I.

Das österreichische Bundesministerium für soziale Verwaltung ist mit dem Wunsch an die schweizerischen Behörden gelangt, das am 15. November 1967 abgeschlossene bilaterale Abkommen über Soziale Sicherheit dem heutigen Stand des österreichischen innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Rechts anzupassen und zu diesem Zweck einen Zusatzvertrag zum erwähnten Abkommen abzuschliessen.

Es handelt sich im wesentlichen darum, den Anwendungsbereich des geltenden Abkommens auf die in der Zwischenzeit in Oesterreich eingeführte "Pensionsversicherung der in der Land- und For wirtschaft selbständig Erwerbstätigen" auszudehnen, die an die Stelle der bisherigen, hinsichtlich Personenkreis und Leistungsumfang enger gefassten "landwirtschaftlichen Zuschussrentenversicherung" getreten ist, ferner um die Aufnahme eines Artikels, der österreichischerseits eine rentenmässige Begünstigung von seinerzeit politisch oder rassisch Verfolgten auch dann sicherstellen soll, wenn solche Personen in der

25.4.1973

Wo/Sm

23.780

- 2 -

Schweiz leben. Im weitern sind einige Abkommensbestimmungen textlich auf eingetretene Rechtsänderungen auszurichten und, auf schweizerisches Begehren, die Berechnungsvorschrift für Leistungen aus den österreichischen Pensionsversicherungen bei Totalisation mit schweizerischen Versicherungszeiten zu präzisieren; die gegenwärtige Fassung der betreffenden Abkommensbestimmung könnte in Einzelfällen zu einer nicht beabsichtigten Benachteiligung der Berechtigten führen. Schliesslich soll vorgesehen werden, dass die österreichische Krankenversicherung zugunsten ihrer Versicherten im Vorarlberg bei Spitalpflege im schweizerischen Grenzgebiet höhere, den schweizerischen Tarifen Rechnung tragende Leistungssätze anwenden kann.

Der in Aussicht genommenen Zusatzvereinbarung wird im ganzen gesehen keine grosse Tragweite zukommen; im wesentlichen bringt sie auf Grund österreichischer Zugeständnisse in bestimmten Einzelfällen schätzenswerte Verbesserungen, die sowohl schweizerischen wie österreichischen Staatsbürgern, gelegentlich auch Personen anderer Staatsangehörigkeit, zugutekommen können. Für die Schweiz erwachsen hieraus praktisch keine finanziellen Belastungen.

Der Inhalt des Zusatzabkommens ist anlässlich von Expertenbesprechungen einlässlich geklärt und in Form eines Entwurfs auch bereits formuliert worden (Beilage). Dies dürfte voraussichtlich erlauben, den Zusatzvertrag auf schriftlichem Wege, ohne eigentliche Verhandlungen, abschliessend zu redigieren und ihn anschliessend so bald als möglich zu unterzeichnen. Es bedarf unter diesen Umständen lediglich der formellen Bezeichnung des schweizerischen Unterhändlers und dessen Ermächtigung, das Zusatzabkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

- 3 -

## II.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidg. Politischen Departement zu

b e a n t r a g e n :

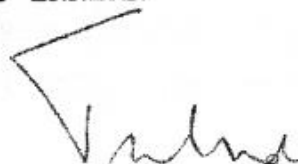
1. Dem Bericht des Eidg. Departements des Innern über den Abschluss eines Zusatzabkommens zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit Oesterreich vom 15. November 1967 wird zugestimmt.
2. Das Zusatzabkommen wird auf der Grundlage des vorliegenden, in Expertenbesprechungen ausgearbeiteten Entwurfs auf schriftlichem Wege abgeschlossen.
3. Herrn Minister Dr. C. M o t t a, Delegierter des Bundesrates für Sozialversicherungsabkommen, wird Vollmacht erteilt, das Zusatzabkommen abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT  
DES INNERN

1 Beilage erwähnt

Protokoll-Auszug an:

- EDI 9 (Generalsekretariat 3,  
Informationsdienst 1,  
zur Kenntnis; BSV 5  
zum Vollzug)
- EPD 5 (zur Kenntnis)
- Bundeskanzlei 2 (Ausstellung  
der Unter-  
zeichnungsvollmacht)



Tschudi

E n t w u r f

ZUSATZABKOMMEN

zum Abkommen vom 15. November 1967

zwischen der Republik Oesterreich und  
der Schweizerischen Eidgenossen-  
schaft über Soziale Sicherheit

Der Bundespräsident der Republik Oesterreich  
und

der Schweizerische Bundesrat

sind übereingekommen, das am 15. November 1967 geschlossene  
Abkommen über Soziale Sicherheit - im folgenden Abkommen ge-  
nannt - zu ändern und zu ergänzen, und haben hiefür zu ihren  
Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Oesterreich:

.....  
der Schweizerische Bundesrat:

.....  
Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und  
gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

Artikel 1

- 1. Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe d des Abkommens er-  
hält folgende Fassung:



"d) die Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen;"

2. Artikel 19 Absatz 10 des Abkommens erhält folgende Fassung:

"(10) Uebersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmass, so ist die Teilleistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmass von Versicherungsmonaten besteht."

3. In Artikel 19 Absatz 14 des Abkommens sind die Worte "des Ausstattungsbeitrages und" zu streichen.

4. Artikel 19 Absatz 15 des Abkommens erhält folgende Fassung:

... "(15) Der Hilflosenzuschuss ist von der österreichischen Teilleistung innerhalb der anteilmässig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Bestände hingegen allein auf Grund der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten Anspruch auf Pension, so gebührt der Hilflosenzuschuss in dem dieser Pension entsprechenden Ausmass, es sei denn, dass nach den schweizerischen Rechtsvorschriften eine Hilflosenentschädigung gewährt wird."

5. In Artikel 29 Absatz 2 des Abkommens ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, dass die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird."

6. Nach Artikel 35 des Abkommens ist ein Artikel 35a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden durch die Bestimmungen des Artikels 11 und des Artikels 17 Absatz 1 des Abkommens sowie der Ziffer 5 Buchstaben b und d des Schlussprotokolls zum Abkommen nicht berührt."

7. Die Bestimmungen der Ziffer 14 des Schlussprotokolls zum Abkommen gelten auch für Staatsangehörige dritter Staaten.

8. Dem Schlussprotokoll ist eine Ziffer 15 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

" 15. Bei Anstaltspflege in Spitälern schweizerischer, an Oesterreich angrenzender Kantone von Personen, die in Vorarlberg wohnen und nach den österreichischen Rechtsvorschriften Anspruch auf Anstaltspflege haben, ist vom zuständigen österreichischen Träger der Krankenversicherung Ersatz der aufgewendeten Beiträge zu gewähren, sofern dieser Träger der Anstalts-

pflege zugestimmt hat. Die aufgewendeten Beträge sind dem Versicherten höchstens im dreifachen Ausmass der Kosten zu ersetzen, die dem Versicherungsträger in der nach Art und Umfang der Einrichtungen und Leistungen in Betracht kommenden nächstgelegenen öffentlichen Krankenanstalt erwachsen wären."

## Artikel 2

- (1) Dieses Zusatzabkommen ist zu ratifizieren. Die Ratifikationsurkunden sind sobald wie möglich in .....  
..... auszutauschen.
- (2) Dieses Zusatzabkommen tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.
- (3) Es treten in Kraft
  - a) rückwirkend mit dem 1. Jänner 1971 die Bestimmungen des Artikels 1 Ziffer 1;
  - b) rückwirkend mit dem Inkrafttreten des Abkommens die Bestimmungen des Artikels 1 Ziffer 6.
- (4) Artikel 35 Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 9 des Abkommens gilt entsprechend.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommens unterzeichnet und mit Siegeln versehen.



GESCHEHEN zu ....., am .....,  
in zwei Urschriften.

Für die Republik  
Oesterreich:

Für die Schweizerische  
Eidgenossenschaft: